

ARBEITSKREIS GATOW

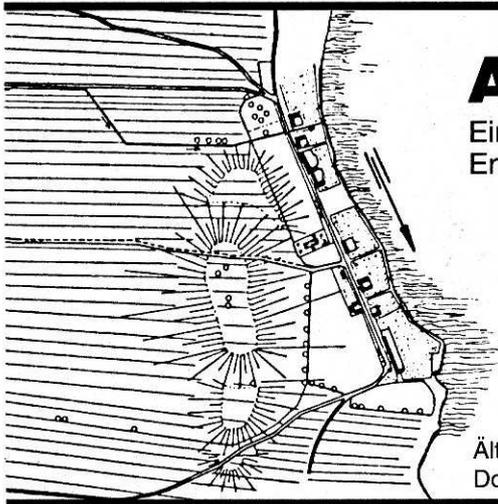
Ein überparteilicher Zusammenschluß von Bürgern, die für den Erhalt der Gatower Landschaft eintreten

Kontaktadresse: Arbeitskreis Gatow
Sakrower Kirchweg 5 L
1000 Berlin 22
Elmar Coenen

Vorsitz: Elmar Coenen

Ältester derzeit bekannter Dorfgrundriß Gatows, 1780

Informationsblatt Nr. 13
herausgegeben zum Erntedankfest 1992



Der Arbeitskreis Gatow kämpft seit 1978, also nunmehr seit 14 Jahren, für den Erhalt der Gatower Feldflur als naturnahe, landwirtschaftlich genutzte Naherholungsfläche.

Das Zusammenwachsen mit dem Umland gibt die Möglichkeit, zusammenhängende Landschaftsgebiete, die willkürlich durch Mauer und Todesstreifen getrennt waren, wieder als Ganzes zu betrachten. Dieses gilt besonders für den **Raum Gatow**. Seit 1989/1990 ist es noch schwerer, Politiker davon zu überzeugen, daß hier keine Flächen als **Baulandreserve** verfügbar sind, sondern daß das Gebiet neben seiner Funktion als **Naherholungsraum** eine bedeutende **Klimafunktion** hat. **Westwinde** (die vorherrschende Windrichtung) können über die Felder, die Havel und den Grunewald ungehindert in die City vordringen und dort das **Klima wesentlich verbessern**.

In diesem Jahr wollen wir Ihnen vorstellen, *wie* wertvoll die Gatower und Kladower Felderlandschaft ist; wie diese Werte durch Landschaftsschutz-Verordnungen gesichert wurden; wie die Feldflur und die Rieselfelder zukünftig gepflegt und weiterentwickelt werden können.

Durch Ihr Verständnis für die „verbotenen Handlungen“ in den Schutzgebieten können Sie entscheidend zum Erhalt dieser einmaligen Landschaft beitragen.

A Verordnung zum Schutz der Landschaft der Feldflur in den Ortsteilen Gatow und Kladow des Bezirks Spandau von Berlin.

Seit dem 7. Juli dieses Jahres stehen die Felder in Gatow und in Kladow nahezu vollständig unter Landschaftsschutz. Dazu gehören nun auch Flächen, um deren Schutz der Arbeitskreis Gatow seit vielen Jahren gerungen hat, wie das große Feldstück zwischen Buchwaldzeile und Kopfweidenreihe. Das Landschaftsschutzgebiet ist in der umseitigen Karte mit A gekennzeichnet.

● **Schutzzweck – § 3** *Das Gebiet wird geschützt, um*

1. das Gebiet als bedeutendes Element des Landschaftsbildes im Westen von Berlin wegen seiner Vielfalt und Eigenart als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft zu erhalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten und
3. es als großräumige Erholungslandschaft zu bewahren.

Durch den Schutz soll insbesondere die umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gesichert werden.

Große zusammenhängende Flächen mit reicher Gliederung durch Hecken, Gebüsche, alte Baumbestände, Gräben und feuchte Senken machen diese Feldlandschaft besonders wertvoll. Die Vielzahl der Tiere und Pflanzen (Artenbestand) ist für Berlin einzigartig. Die Feldflur bietet eines der letzten stadtnahen Rückzugs- und Nahrungsgebiete für die Fauna unseres Raumes. Die klimatische/stadtökologische Bedeutung der Freiflächen für Berlin haben wir ausführlich in unserem Informationsblatt Nr. 11 dargestellt.

Um diese Werte zu sichern und langfristig zu erhalten, sieht die Verordnung in § 4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor, die im einzelnen durch das Naturschutz- und Grünflächenamt Spandau festgelegt werden.

● **Pflege und Entwicklung – § 4** Voraussetzung für das Gelingen der Maßnahmen ist die weiterhin großflächige landwirtschaftliche Nutzung auf den geschützten Gebieten. Diese Nutzung hat die ökologischen und geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

1. *Anlage von Feldflorareservaten* zur Entwicklung verdrängter (gefährdeter) Arten aus dem Samenvorrat des Bodens heraus;
2. *Erweiterung und Pflege des Hecken- und Kopfweidenbestandes* – die vegetationskundliche Bedeutung von Hecken wird weit übertroffen von ihrer vielschichtigen Bedeutung für Tiere. Hecken und Gebüsche bieten ungestörte Baustandorte und Unterschlupf für Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Brutmöglichkeiten, Ansitz- und Singwarten für Vögel sowie Wohnstatt (Habitat) für viele Wirbellose, vor allem Insekten. **Die Hecken vernetzen Wälder mit anderen Biotopen.** Sie sollten daher untereinander verbunden sein, mindestens 5 m breit und aus einheimischen Gehölzen stufig aufgebaut sein sowie breite Säume an beiden Seiten haben;
3. *Erweiterung des Feldrainbestandes* – Feldraine z. B. zwischen zwei Ackerschlägen und auch Säume sind von hohem floristischen und faunistischen Wert als Rückzugsbiotope und Lebensräume für Feldkäfer, Bodenbrüter, **Kiebitz, Feldlerche, Sumpfrohrsänge, Zauneidechse, Rebhuhn, Feldhase.** Ökologisch sinnvolle Feldraine und Säume sollten mindestens 3 m breit und untereinander sowie mit den Hecken vernetzt sein. Sie sollten nur alle 3–5 Jahre abschnittsweise gemäht werden;
4. *Erhalt und Entwicklung feuchter oder nasser Lebensräume; Erweiterung der Upstall-senke;*
5. *Entwicklung standortgerechter breiter Krautraine als Pufferzonen um den Hüllepfuhl, entlang der Gräben und an besonders wertvollen Gehölzbeständen* – die Pfuhle und Gräben mit breiten krautigen Ufern sind Lebensraum für die bedrohten bzw. stark gefährdeten Arten **Wasserspitzmaus, Nordische Wühlmaus, Zwergmaus, Feldschwirl, Iltis, Ringelnatter, Libellen;**
6. *naturnaher Rückbau der Gräben.*

● **Gebote für die Landwirtschaft – § 5** Die landwirtschaftliche Nutzung hat durch maßvolle Düngung und die Minimierung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sowie durch anbau- und kulturtechnische Maßnahmen die Schutzzwecke der Verordnung zu unterstützen.

● **Verbote – § 6** der Verordnung zählt die verbotenen Handlungen im Landschaftsschutzgebiet auf. Jedes einzelne dieser Verbote hat seine Berechtigung, um die wertvolle Flora und Fauna zu sichern. Denn „sichern“ bedeutet im Klartext nicht auch nur eine Vogel-, Insekten- oder Pflanzenart durch Zerstörung ihres kleinen Lebensraumes zu verlieren oder durch Störungen zu vertreiben. Wird dieses bedacht, können alle Verbote nachvollzogen werden.

Eine Reihe von Handlungen bedürfen der Genehmigung, wie u. a. Verkaufsstände zu betreiben, sportliche Veranstaltungen samt Übungsbetrieb durchzuführen, mit Autos zu fahren, Bildtafeln und Schilder aufzustellen.

Die Landschaftsschutz-Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 48. Jahrgang, Nr. 35, vom 4. August 1992 auf den Seiten 239–240 veröffentlicht.



(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze oder Bäume zu beseitigen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
4. Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen,
5. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu verfestigen oder zu versiegeln,
6. Straßen oder Wege anzulegen oder auszubauen,
7. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
8. Hochspannungsleitungen zu errichten,
9. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten so

wie Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,

10. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen,
11. die Bodendecke anzubrennen oder sonst Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
12. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
13. motorsportliche Handlungen auszuführen, auch solche für Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge mit Motor,
14. Gülle oder Klärschlamm aufzubringen,
15. Feuchtwiesen zu beweiden,
16. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auf den in der Landschaftsschutzkarte nach § 2 Abs. 2 schraffiert dargestellten Flächen um den Hüllenschutzstreifen parallel der Uferlinien der Gewässer zu verwenden,
17. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
18. Gewässer anzulegen oder zu verändern,
19. bei Unterhaltungsarbeiten an den Gräben im selben Jahr beide Grabenböschungen zu räumen oder zu mähen sowie dabei Fräsen einzusetzen.

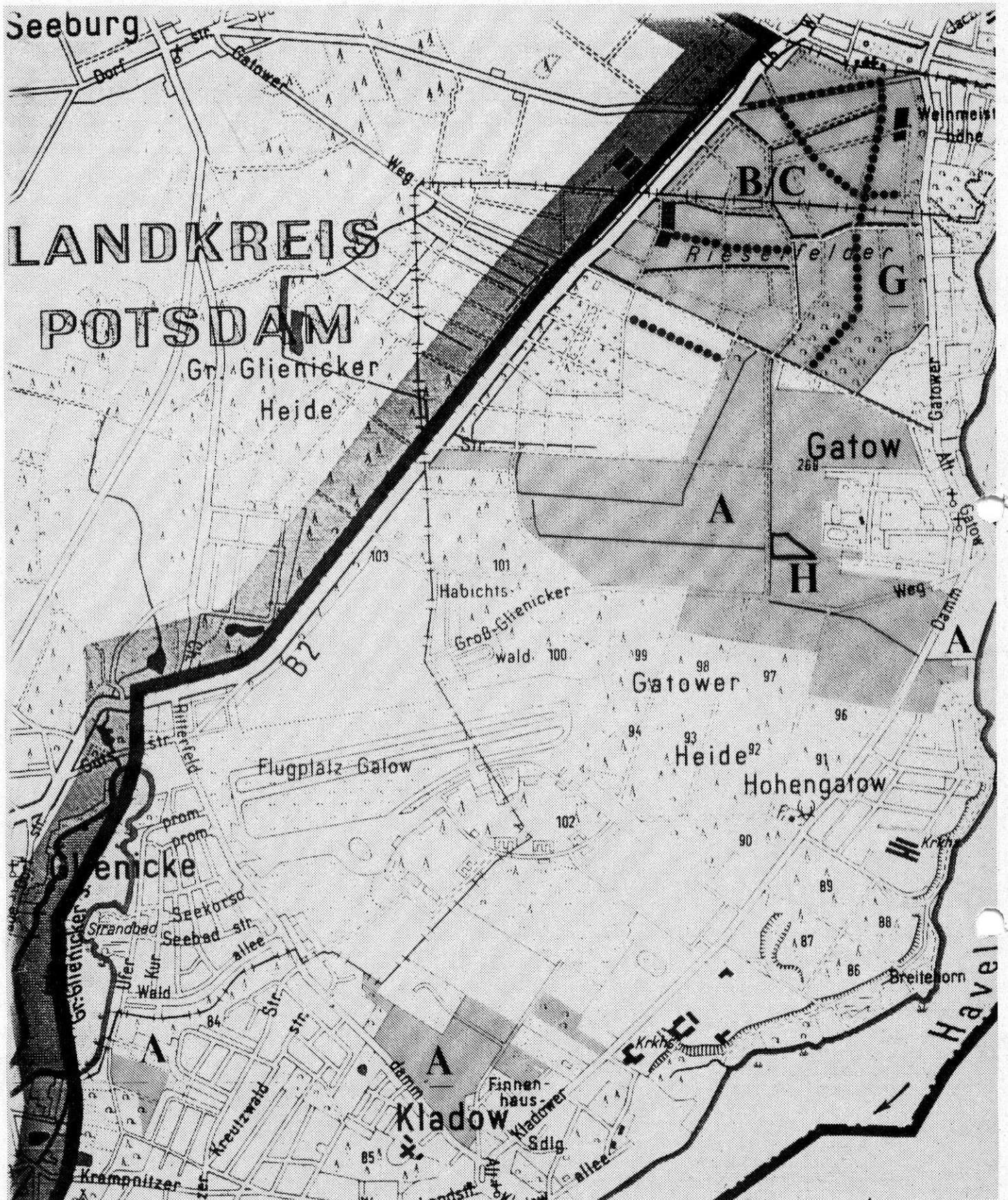
B **Verordnung zum Schutz der Landschaft der Rieselfelder Karolinenhöhe im Bezirk Spandau.** Für die Rieselfelder Karolinenhöhe trat bereits 1987, vor nunmehr 5 Jahren, eine Landschaftsschutz-Verordnung in Kraft. Wir haben diese Verordnung in unserem Informationsblatt Nr. 8 vorgestellt. Schutzzweck und Pflegemaßnahmen sind der neuen Verordnung vergleichbar und sehr konkret ausgeführt. Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegt die Fläche G mit den Vereinsnutzungen Hunderennen, Hundesport, Modellflug, ihren illegalen Bauten und Zäunen sowie dem Autoverkehr.

Da man vor 5 Jahren die Vereine nicht rigoros vertreiben wollte und konnte, wurde deren Trainingsbetrieb samt aller Baulichkeiten von den Bestimmungen und Verboten der Landschaftsschutz-Verordnung ausgenommen (§ 5 Abs. 3). Nicht etwa für eine Übergangszeit, sondern unbefristet.

● **Der Schutzzweck dieser Verordnung ist grundsätzlich gefährdet**, da die Auswirkungen der Vereinsnutzungen weit über deren eigentliche Vereinsflächen hinausgehen. Von den 15 verbotenen Handlungen sind 9 durch den regelmäßigen Trainingsbetrieb betroffen, und zwar auch weit außerhalb der Vereinsgelände. Die Verbote gelten nicht für die Vereine und ihre Mitglieder. Die Polizei kann also gar nichts unternehmen. **Mittlerweile dürfen über 70 Autos von Vereinsmitgliedern die Fläche G befahren!**

Die Pflegemaßnahmen können bis heute nicht vorgenommen werden. Die Landschaftsschutz-Verordnung verkommt auf der Fläche G zur Farce. Eine seit 5 Jahren geltende Verordnung zum Schutz der Landschaft, die für jedermann sichtbar keine positiven Veränderungen des Gebiets der Fläche G bewirkt – Abriß von Zäunen und Baracken, Lärmfreiheit, keine Autos –, wird von Vereinslobbyisten sicherlich als „Papiertiger“ verspottet.

● **Der Arbeitskreis Gatow hat über den Volksbund Naturschutz bei der Senatsverwaltung die Überarbeitung der Verordnung angeregt.** Eine erste Gesprächsrunde bei „Senatens“ mit Vertretern der Vereine zeigte, daß unser Druck auf die Verwaltung in dieser Frage nicht nachlassen darf!



Legende

- A** Landschaftsschutzgebiet „Feldflur Gatow und Kladow“ vom 7. Juli 1992, mit:
- H** Naturdenkmal Hüllepfuhl
- B/C** Landschaftsschutzgebiet „Rieselfelder Karolinenhöhe“ vom 24. August 1987, mit:
- G** Fläche G, Vereinsnutzung
- C** Untersuchungsgebiet der TU Dresden von 1987–1990
- Obstbaumalleen und Birkenallee, die der Arbeitskreis seit 1978 gepflanzt hat

C Das **Rieselgut Karolinenhöhe** entstand 1890 auf der Nauener Grundmoränenplatte und entsorgte zusammen mit den anderen Rieselfeldbetrieben rings um Berlin einen Teil der Abwässer der Großstadt/Metropole.

Von den insgesamt 389 ha – zwischen Gatow und Seeburg liegen ca. 230 ha auf Berliner Gebiet – wurden seit 1967 noch rd. 100 ha vermindert berieselt. Die Rieselpaletten wurden seit eh und je an Landwirte und Gartenbaubetriebe verpachtet, welche auf den Flächen Gemüse und Kräuter sowie Grünfutter gewerbsmäßig anpflanzten. Die nicht berieselten Flächen wurden an Fremdnutzer (z. B. Hunderennvereine, Modellflugverein) verpachtet.

Im Lauf der Jahrzehnte entstand so eine charakteristische Kulturlandschaft mit wertvollen Lebensräumen für z. T. seltene Pflanzen und Tiere und ein einmaliger Naturerlebnisraum für die Naherholungssuchenden auf der politischen Insel Berlin (West).

● **Belastung der Böden**

Die Folgen der jahrzehntelangen Beschickung mit schadstoffbelasteten Abwässern waren spätestens seit Februar 1985 bekannt: Die Rieselfeldböden wiesen lt. Veröffentlichung der Entwässerungswerke alarmierend hohe Schwermetallgehalte auf. Beispielsweise wurde der Richtwert der Klärschlammverordnung für Blei (100 mg/kg Boden) an vielen Stellen um das sechsfache überschritten, der für Zink (100 mg/kg) um das 2,6fache, die Cadmiumwerte (13 mg/kg) lagen im Grenzwertbereich. Ein Anbauverbot war die Folge. Es wurde öffentlich und kontrovers diskutiert, ob die im Boden angereicherten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen könnten und ob eine weitere Verrieselung, evtl. auch mit Klarwasser oder Havelwasser, möglich oder notwendig sei.

● **Ergebnisse des Gutachtens**

Erst das umfangreiche Gutachten von Wissenschaftlern der TU Dresden, entstanden nach insges. 4jähriger Arbeit im Auftrag der Berliner Wasserbetriebe, brachte Klarheit: Obwohl die Rieselfeldböden mit Blei, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink belastet sind, waren keine Schadstoffe im Grundwasser nachweisbar. Dagegen sind Kohlenwasserstoffe, Chloride, Cadmium und Stickstoff bereits in die obersten wasserführenden Bodenschichten eingedrungen; die Werte liegen jedoch unter den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung. Für die Sanierung der Böden oder zumindest für die Eindämmung des Schadstoffeintrags in den Boden sind die Gutachter zu hochinteressanten Erkenntnissen gelangt: **Die weitere, stetige Berieselung mit gereinigtem Abwasser stellt den besten Schutz für das Grundwasser dar.** Dieses mechanisch-biologisch gereinigte Abwasser – Klarwasser – aus dem Klärwerk Ruhleben ist alkalisch und dadurch in der Lage, Schadstoffe im Boden zu fixieren (hohes Puffervermögen). Regenwasser hingegen ist sauer und löst die Schadstoffe aus den Bodenkomplexen heraus (geringes bis fehlendes Puffervermögen). Die mobilisierten Schadstoffe können dann bis in grundwasserführende Schichten vordringen.

● **Weitere Nutzung**

Nun sollen rund 140 ha wieder berieselt werden mit dem Klarwasser aus Ruhleben und mit Mischwasser (70% Regenwasser, 30% Schmutzwasser) aus der Spandauer Mischwasserkanalisation. So könnten hier 20 000 bis 30 000 m³/Tag Klarwasser auf die Fläche geführt und durch Versickerung zur Grundwasseranreicherung beitragen. Weitere 480 000 m³/Tag Mischwasser könnten bei Starkregen oder bei Betriebsstörungen des Klärwerkes auf die Fläche geführt und zwischengespeichert werden.

Es ist geplant, dieses Pilotprojekt der ökologisch-wasserwirtschaftlichen Nutzung mit 4 Funktionstypen unterschiedlicher Versickerungsleistung (Versickerungskennwert VKW) auf 140 ha Rieselfeldfläche einzurichten:

- Funktionstyp I: Rieselfelder als bewässerte landwirtschaftliche Nutzfläche, VKW 2 bis 5 m Wassersäule/Jahr (u.a. die Fläche G)
- Funktionstyp II: Wochenendspeicher (Betriebsruhe Klärwerk) als Feuchtwiesen mit periodischer Überstauung, VKW 10 bis 25 m Wassersäule/Jahr
- Funktionstyp III: Zwischenspeicher als makrophytenbesetzte (u. a. Schilfrohr), mäandrierende Teichflächen, VKW 7 bis 10 m Wassersäule/Jahr
- Funktionstyp IV: Teiche als Feuchtbiotope, VKW 3 bis 7 m Wassersäule/Jahr.

Werden diese Funktionstypen auf die gesamte Fläche des Gatower Teils der Rieselfelder ausgedehnt, so können 30 000–50 000 m³/Tag Klarwasser versickert und ca. 1 Mio m³/Tag Mischwasser zwischengespeichert werden.

Durch eine derartige Umgestaltung können die Rieselfelder Karolinenhöhe zu einem wegweisenden Landschaftsschutzgebiet werden, das die kulturhistorisch wertvolle Rieselfeldlandschaft mit ökologisch attraktiven Feuchtgebieten verbindet, aber trotzdem vorrangig ein Areal der naturräumlichen Grundwasseranreicherung darstellt. Es wird angestrebt, für den Seeburger Teil der Rieselfelder ebenfalls zu diesen Nutzungsformen zu kommen.

Der Arbeitskreis Gatow unterstützt dieses Konzept der veränderten Betriebsführung der Berliner Wasserbetriebe und wird auf Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes achten.



Die Herstellung dieses Informationsblatt wurde durch die Stiftung Naturschutz Berlin gefördert.

Ihre Unterschrift, Ihre aktive Mitarbeit und/oder Ihre Spende helfen uns, unser nunmehr 14jähriges Bemühen um die Feldlandschaft in Gatow und Kladow weiterzuführen.

Wir treffen uns an jedem 1. Dienstag im Monat, Gemeindehaus Gatow, Plivierstraße, um 19.30 Uhr, Buslinie 134 (Haltestelle Gatow Kirche)

Unsere Kontonummer: Arbeitskreis Gatow, Berliner Bank, Konto-Nr. 2 170 804 500

Unsere Postanschrift: Arbeitskreis Gatow, Sakrower Kirchweg 5 L, 1000 Berlin 22

Ich spreche mich für ein lärm- und vereinsfreies Gebiet im Landschaftsschutzgebiet Karolinenhöhe aus. Ich bejahe die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den beiden Landschaftsschutzgebieten.

Ich unterstütze den Arbeitskreis Gatow in seinem Bemühen um diese Ziele.

Name, Vorname:

Adresse:

Unterschrift: